

2. Dezember 2009 FIN C

2051 **Kantonspersonal und Lehrkräfte: Individueller Gehaltsaufstieg 2010**

A. Bezüglich des **Kantonspersonals** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG) und Art. 44 ff. der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV) sowie den Beschluss vom 2. Dezember 2009 betreffend „Lohnmassnahmen 2010: Grundsatzentscheid“:

1. Für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals per 1. Januar 2010 werden 0.7 Prozent der Gehaltssumme (rund 10.4 Mio. Franken) eingesetzt.
2. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2009 können von der Staatskanzlei und den Direktionen folgende Beträge für den individuellen Gehaltsaufstieg verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2009):

Institution	Betrag in Franken
FK	24'000
STA	73'000
VOL	517'000
GEF	1'298'000
JGK	1'243'000
POM	2'435'000
FIN	727'000
ERZ	718'000
UNI	1'721'000
BFH	799'000
PH	290'000
BVE	603'000
Total	10'448'000

3. Funktionen ohne gehaltswirksame Leistungs- und Verhaltensbeurteilung gemäss Art. 47 Abs. 1 PV wird eine Gehaltsstufe angerechnet (automatischer Aufstieg). Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten. Die je nach Direktion auf Grund der verschiedenen Personalstrukturen unterschiedlichen Bedürfnisse wurden berücksichtigt.



4. Dem Aushilfspersonal, welches nicht der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegt (vgl. Art. 48 PV), ist ein Aufstieg von einer Gehaltsstufe zu gewähren.
 5. Dem Reinigungspersonal, welches nicht der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegt (vgl. Art. 49 PV), ist ein Aufstieg von einer Gehaltsstufe zu gewähren, sofern die 40. Gehaltsstufe noch nicht erreicht ist.
 6. Bei Mitarbeitenden in den Einstiegsstufen gelangt der beschleunigte Aufstieg gemäss Art. 7 der Einstiegsstufenverordnung vom 13. September 2006 zur Anwendung. Die für den beschleunigten Aufstieg benötigten Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen nicht enthalten; sie wurden im Voranschlag 2010 separat budgetiert.
 7. Der Vollzug dieses Beschlusses erfolgt direktionsweise. Die Direktionen und die Staatskanzlei werden dabei durch die Finanzdirektion unterstützt.
- B. Bezüglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) und Art. 32 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) sowie den Beschluss vom 2. Dezember 2009 betreffend „Lohnmassnahmen 2010: Grundsatzentscheid“:
1. Allen Lehrkräften, die noch nicht das Maximalgehalt erhalten, wird per 1. August 2010 eine Gehaltsstufe angerechnet, sofern sie spätestens ab diesem Zeitpunkt im Sinne von Art. 32 Abs. 1 LAV über ein volles Praxisjahr verfügen.
 2. Die Erziehungsdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

